Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 17 / 6479**

17. Wahlperiode Eingang: 21.3.2024

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Dorothea Kliche-Behnke SPD

Chancengleichheit von Frauen und Männern im Bereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ich frage die Landesregierung:

1. Für welche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen führt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die alleinige Aufsicht bzw. Rechtsaufsicht?

2. Welche von den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen fallen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?

3. Wie hoch ist bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen jeweils der Frauenanteil in hauptamtlichen Führungspositionen (Geschäftsführung oder ähnlichem) sowie in den Aufsichtsgremien (Verwaltungsrat oder ähnlichem)?

4. Welche eigenen Regelungen, Zielvereinbarungen oder Selbstvereinbarungen zur Chancengleichheit von Frauen und Männern gelten jeweils bei den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen gegebenenfalls zusätzlich zum Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg?

5. In welcher Weise hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration auf die Erhöhung des Frauenanteils in Führungspositionen in den unter Frage 1 erfragten Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder sonstigen Organisationen und Einrichtungen seit dem Jahr 2016 konkret Einfluss genommen?

6. Wie hoch ist der Frauenanteil bei den Entsendungen in einzelne Gremien durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nach § 13 Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg ggf. auch unter Berücksichtigung gemeinsamer Entsendungen mehrerer Ministerien?

7. Nach welchen Kriterien entscheidet die Landesregierung über die Entsendung der Vertreterin bzw. des Vertreters in ein Gremium (bitte detaillierte Auflistung der Kriterien und ihrer Gewichtung)?

8. Inwiefern ist es dem Sozialministerium möglich, bei den durch den Staatshaushaltsplan geförderten Institutionen, Organisationen oder Einrichtungen über die Förderbedingungen eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen zu erreichen, unter besonderer Darstellung, wie dies gegebenenfalls bereits praktiziert wird?

9. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt den in den Antworten zu den Nummern 3 bis 8 dargestellten Sachverhalt?

21.3.2024

Dr. Kliche-Behnke SPD

Begründung

Die im Grundgesetz festgeschriebene Gleichberechtigung von Männern und Frauen ist unmittelbar geltendes Recht – ebenso wie die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch den Staat. Das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg soll zum Abbau der Benachteiligungen beitragen. Diese Kleine Anfrage hat einerseits zum Ziel, die bisherige Umsetzung des Gesetzes im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration nachzuvollziehen. Andererseits gilt das Interesse auch der Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in Organisationen, welche nicht direkt bzw. noch nicht unter das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg fallen. Zudem soll mit der Kleinen Anfrage in Erfahrung gebracht werden, welche Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen das Sozialministerium in diesem Bereich unternimmt.